

Vereinbarung

Bauvorhaben

.....

.....

(genaue Bezeichnung: Straße, Flurstück - vom Antragsteller auszufüllen)

Einleitung von gefördertem Grundwasser in die städtische Kanalisation

- Regenwasserkanal** (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- Schmutzwasserkanal**

Zur Trockenlegung der Baugrube beim o. g. Bauvorhaben wird Grundwasser entnommen und in die Kanalisation eingeleitet.

Hinweis: Die Förderung von Grundwasser setzt eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde (kurz: UWB) bei der Stadt Lingen (Ems) voraus. Bitte setzen Sie sich bezüglich dieser Antragstellung direkt mit der UWB, Tel. 0591-9144382, in Verbindung.

Da keine andere Ableitungsmöglichkeit besteht, wird zwischen

- der **Stadtentwässerung Lingen**, Waldstr. 31, 49808 Lingen (Ems)
nachstehend „**Stadtentwässerung**“ genannt
- und

-

.....

.....

nachstehend „**Antragsteller**“ genannt

folgende Vereinbarung zur Einleitung von gefördertem Grundwasser in die öffentliche Kanalisation geschlossen.

1. Die Einleitung von Grundwasser aus der Baugrube o. g. Baustelle in den städtischen
 Regenwasserkanal **Schmutzwasserkanal**
wird auf jederzeitigen Widerruf gestattet.

2. Die Einleitungsstelle wird in Abstimmung mit der Stadtentwässerung Lingen festgelegt.
3. Der Beginn und die Beendigung der Einleitung sowie die eingeleiteten Wassermengen sind zu dokumentieren (z. B. Foto) und nach Abschluss der Grundwassereinleitung unverzüglich als Nachweis an die Stadtentwässerung Lingen zu übermitteln.
4. Das Entgelt für die Einleitung von gefördertem Grundwasser in die Regenwasserkanalisation beträgt derzeit 0,06 €/m³. Bei der notwendigen Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation beträgt die Gebühr zurzeit 2,44 €/m³. Für die Prüfung und Bearbeitung des Antrages fällt ein Bearbeitungsentgelt von 150,00 € an. Auf Verlangen sind Zwischenabrechnungen zu erstellen.
5. Durch entsprechende Ausbildung des Pumpensumpfes, Einbau einer Filteranlage bzw. eines Sandfanges ist das Einleiten von Feststoffen wie Kies, Sand, Schlamm u. ä. in den städtischen Kanal zu verhindern. Wird durch verschmutztes Grundwasser eine zusätzliche Reinigung von städtischen Kanälen erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
6. Für die Beschaffenheit der Einleitungen in den Schmutzwasserkanal gelten die Grenzwerte der derzeit geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Lingen (Ems).
7. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages behält sich die Stadtentwässerung Lingen einen sofortigen Widerruf vor bzw. muss die Einleitung des gefördertem Grundwassers sofort eingestellt werden. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
8. Der Antragsteller haftet der Stadtentwässerung Lingen für die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursachten Beschädigungen an der Abwasseranlage und für sonstige durch Nichteinhaltung dieser Vereinbarung der Stadtentwässerung Lingen entstehende Schäden. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Stadtentwässerung Lingen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im vorgenannten Zusammenhang gegen diesen erhoben werden.
9. Bitte diese Vertragsausfertigung mit Datum und rechtsgültiger Unterschrift unverzüglich an die Stadtentwässerung Lingen zurücksenden.
Nach Gegenzeichnung durch die Stadtentwässerung Lingen erhält der Antragsteller eine Vertragsausfertigung zum Verbleib zurück.
Der Vertrag ist auf der Baustelle auszulegen bzw. den städtischen Kontrollgremien auf Verlangen vorzuzeigen.

Ort, Datum

Antragsteller:

Stadtentwässerung:

Stand: 10.02.2026